

Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft

Lindenweg 6 Telefon 044 817 90 90
8153 Rümlang Telefax 044 817 90 99
www.ewruemlang.ch
E-Mail: info@ewruemlang.ch
CHE-106.954.795 MWST

Messanordnungen von Rücklieferanlagen

Es gibt zwei Anschlussvarianten für Energieerzeugungsanlagen – «Nettoproduktion» und «Überschuss». Bei der Wahl der Messanordnung ist der Produzent (auch auf Basis der Revision des Energiegesetzes vom 1. Januar 2014) grundsätzlich frei, jedoch sind folgende Anforderungen zu beachten.

Wie auf der Seite «[Gesetzliche Grundlagen](#)» beschrieben, gilt für Erzeugungsanlagen über 30 kVA die gesetzliche Erfassungspflicht. Bei diesen Anlagen muss die gesamte Nettoproduktion (Bruttoproduktion minus Eigenbedarf/Hilfsspeisung der Anlage) erfasst werden, weshalb sich die Anordnung «Nettoproduktion» empfiehlt.

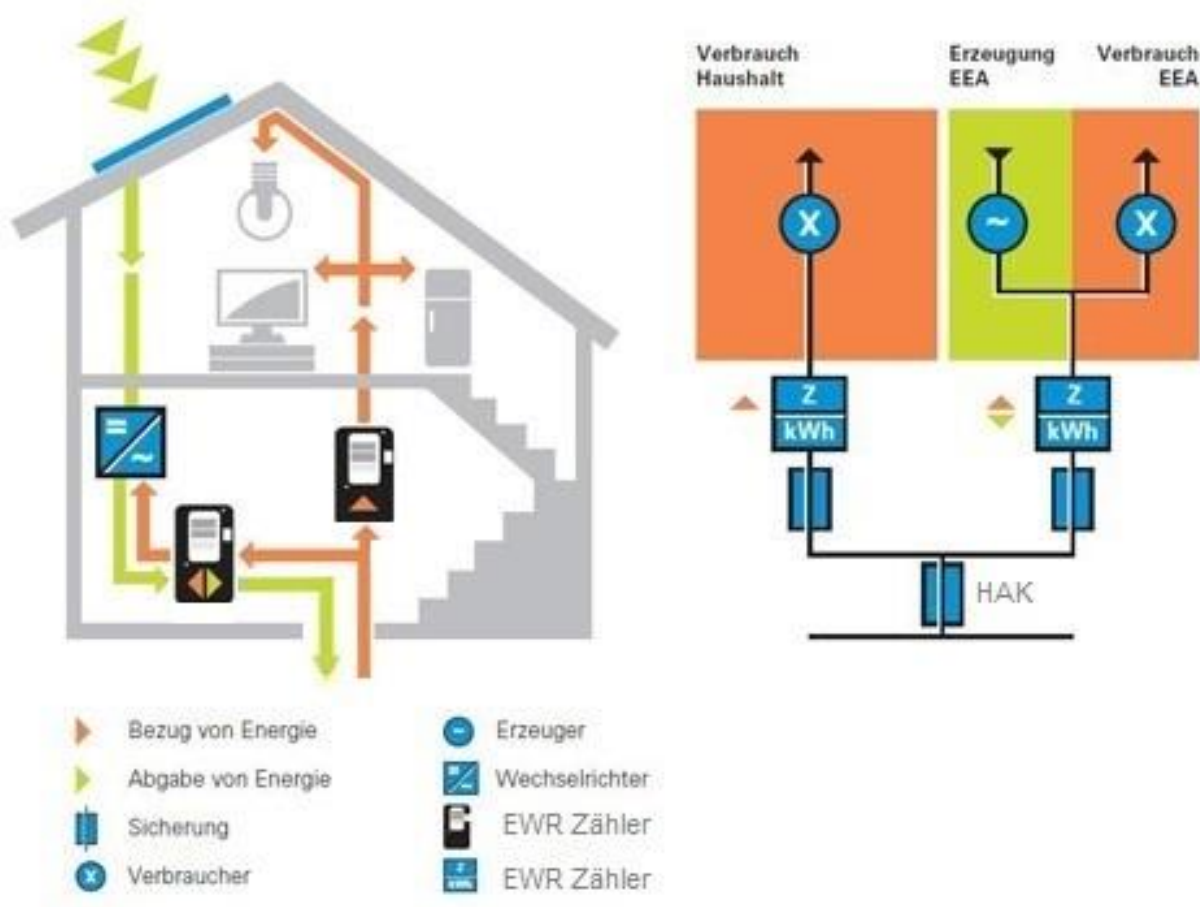
Zudem müssen Anlagen über 30 kVA mit einer Lastgangmessung inkl. automatischer Datenübermittlung (Fernauslesung) ausgerüstet werden. Die Kosten für Lastgangmessung und Datenübermittlung gehen zu Lasten des Produzenten.

Weitere Förderprogramme geben zudem Vorgaben zur Art der Messung, die frühzeitig in der Planung beachtet werden müssen. Bei Unterstützung durch Dritte (z.B. Förderprogramme der Gemeinden) gelten die dort gestellten Anforderungen.

Messanordnung «Nettoproduktion»

Bei der Messanordnung «Nettoproduktion» wird die gesamte produzierte Energie der Anlage abzüglich des Eigenbedarfs der Anlage (sog. Hilfsspeisung) direkt in das Netz gespeist und vergütet. Sonstige Verbraucher (wie Wärmepumpe, Kühlschrank, Kochherd usw.) werden separat gemessen und verrechnet.

**Messanordnung für Energieerzeugungsanlagen
Nettoproduktion**



Messanordnung «Überschuss» (in der Regel EFH)

Bei dieser Messanordnung wird die in der Anlage produzierte Energie in erster Linie für den (zeitgleichen) eigenen Verbrauch genutzt (z.B. Haushalt). Nur die dem Eigenverbrauch gleichzeitig übersteigende Energiemenge (Überschuss) wird in das Netz eingespeisen.

Die Erfassung erfolgt mit einem Zwei-Richtungs-Zähler, der die Einspeisung (Überschuss) in das Netz des EWR und den Bezug aus dem Netz separat misst. Es erfolgt kein Net-Metering.

Aufgrund der gesetzlichen Erfassungspflicht ist bei Anlagen grösser als 30 kW mit Überschussmessung ein zusätzlicher Zähler zur Messung der Nettoproduktion zu installieren. Beide Zähler (Nettoproduktion und Überschuss) müssen lastganggemessen sein.

Der gemeinsame Eigenverbrauch mehrerer Endverbraucher aus einer Erzeugungsanlage ist ab dem 1. August 2015 möglich.

**Messanordnung für Energieerzeugungsanlagen
Überschuss**

